



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 11b / 201. Jahrgang / 2020
Kundgemacht am 19. März 2020

Amtssigniert. SID2020032114594
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 156 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit der die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 129/2020, aufgehoben wird

Nr. 157 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte mit der die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 130/2020, aufgehoben wird

Nr. 158 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz mit der die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 134/2020, aufgehoben wird

Nr. 159 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz mit der die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 131/2020, aufgehoben wird

Nr. 160 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel mit der die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 133/2020, aufgehoben wird

Nr. 161 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein mit der die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 136/2020, aufgehoben wird

Nr. 162 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst mit der die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 132/2020, aufgehoben wird

Nr. 163 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst über verkehrsbeschränkende Maßnahmen für die Gemeinde Sölden nach dem Epidemiegesetz 1950

Nr. 164 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck mit der die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 137/2020, aufgehoben bzw. geändert wird

Nr. 165 Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck mit der die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 135/2020, aufgehoben wird

Nr. 156 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit der die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 129/2020, aufgehoben wird

§ 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 129/2020, mit welcher gemäß §§ 6 iVm 24 Epidemiegesetz 1950 in der geltenden Fassung verkehrsbeschränkende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) angeordnet wurden, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesetz 1950 am 19. März 2020 an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirks Innsbruck-Land sowie der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht.

Nr. 157 • Bezirkshauptmannschaft Reutte

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Reutte mit der die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 130/2020, aufgehoben wird

§ 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 15. März 2020, Bote für Tirol vom 15. März 2020, Stück 10c, Nr. 130, mit welcher gemäß §§ 6 iVm 24 Epidemiegesetz 1950 in der geltenden Fassung verkehrsbeschränkende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) angeordnet wurden, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Mag. Rumpf

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesetz 1950 am 19. März 2020 an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirks Reutte sowie der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht.

Nr. 158 • Bezirkshauptmannschaft Lienz

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Lienz mit der
die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz
vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 134/2020,
aufgehoben wird

§ 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 15. März 2020, LZ-SANI-37/24-2020, kundgemacht im Bote für Tirol Nr. 134/2020, mit welcher gemäß §§ 6 i.V.m. 24 Epidemiegesetz 1950 in der geltenden Fassung verkehrsbeschränkende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) angeordnet wurden, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Reisner

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesetz 1950 am 19. März 2020 an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirks Lienz sowie der Bezirkshauptmannschaft Lienz kundgemacht.

Nr. 159 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Schwaz mit der
die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz
vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 131/2020,
aufgehoben wird

§ 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 15. März 2020, Bote für Tirol Stück 10c, Nr. 131, mit welcher gemäß §§ 6 iVm 24 Epidemiegesetz 1950 in der geltenden Fassung verkehrsbeschränkende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) angeordnet wurden, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann: Dr. Löderle

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesetz 1950 am 19. März 2020 an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirks Schwaz sowie der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

Nr. 160 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel mit der
die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 133/2020,
aufgehoben wird

§ 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 15. März .2020, Bote für Tirol Nr. 133, mit welcher gemäß §§ 6 iVm 24 Epidemiegesetz 1950 in der geltenden Fassung verkehrsbeschränkende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) angeordnet wurden, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Berger

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesetz 1950 am 19. März 2020 an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirks Kitzbühel sowie der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel kundgemacht.

Nr. 161 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Kufstein mit der
die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein
vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 136/2020,
aufgehoben wird

§ 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 15. März 2020, Bote für Tirol, kundgemacht am 15. März 2020, Stück 10c/ 201. Jahrgang/ 2020 (Nr. 136), mit welcher gemäß §§ 6 iVm 24 Epidemiegesetz 1950 in der geltenden Fassung verkehrsbeschränkende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) angeordnet wurden, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Platzgummer

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesetz 1950 am 19. März 2020 an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirks Kufstein sowie der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

Nr. 162 • Bezirkshauptmannschaft Imst

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Imst mit der
die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst
vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 132/2020,
aufgehoben wird

§ 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 132, mit welcher gemäß §§ 6 iVm 24 Epidemiegesetz 1950 in der geltenden Fassung verkehrsbeschränkende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) angeordnet wurden, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Waldner

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesetz 1950 am 19. März 2020 an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirks Imst sowie der Bezirkshauptmannschaft Imst kundgemacht.

Nr. 163 • Bezirkshauptmannschaft Imst

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Imst
Verkehrsbeschränkende Maßnahmen
für die Gemeinde Sölden
nach dem Epidemiegesetz 1950

Zum Schutz der Bevölkerung vor einer Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) werden unter Gewährleistung der Versorgungssicherheit und des freien Warenverkehrs für die Gemeinde Sölden nachstehende Verkehrsbeschränkungen unter Berücksichtigung von Ausnahmen angeordnet.

Die Bezirkshauptmannschaft Imst verordnet als zuständige Behörde gemäß §§ 6 iVm 24 Epidemiegesetz 1950 in der geltenden Fassung folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2):

§ 1

(1) Das Verlassen des eigenen Wohnsitzes ist verboten.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 1 ist das Verlassen des eigenen Wohnsitzes aus triftigen Gründen zur Deckung von Grundbedürfnissen. Das Verlassen des eigenen Wohnsitzes ist dabei auf ein zeitlich und örtlich unbedingt notwendiges Minimum zu beschränken.

(3) Ab dem Verlassen des eigenen Wohnsitzes ist, abgesehen von Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Bei der Benützung von Kraftfahrzeugen zu nicht privaten Zwecken, die außer dem Lenkplatz Plätze für mehr als vier Personen aufweisen, oder bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen einzuhalten.

(4) Triftige Gründe zur Deckung von Grundbedürfnissen, die ein Verlassen des eigenen Wohnsitzes rechtfertigen, sind die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z.B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen, Therapie), sonstige Handlungen zur Versorgung der Grundbedürfnisse (z.B. Lebensmitteleinkauf, Gang zur Apotheke oder zum Geldautomaten, Besuch bei Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen in ihrem jeweiligen privaten Bereich) und Handlungen zur Versorgung von Tieren. Diese triftigen Gründe sind im Falle von Kontrollen durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes glaubhaft zu machen.

§ 2

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Sölden sowie der Bezirksverwaltungsbehörde in Kraft und mit Ablauf des 2. April 2020 außer Kraft.

§ 4

Wer den §§ 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 1.450,-, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Waldner

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesetz 1950 am 19. März 2020 an der Amtstafeln der Gemeinde Sölden sowie der Bezirkshauptmannschaft Imst kundgemacht.

Nr. 164 • Bezirkshauptmannschaft Landeck

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Landeck mit der
die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck
vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 137/2020,
aufgehoben bzw. geändert wird

§ 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 15.03.2020, Bote für Tirol Nr. 137, mit welcher gemäß §§ 6 iVm 24 Epidemiegesetz 1950 in der geltenden Fassung verkehrsbeschränkende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) für alle Gemeinden des Bezirkes Landeck angeordnet wurden, wird mit Ausnahme nachfolgender Bestimmungen aufgehoben.

Nur für das Paznauntal, somit für die Gemeinden Galtür, Ischgl, Kappl und See sowie für die Gemeinde St. Anton a. A. bleiben die §§ 2, 3 und 5 der Verordnung vom 15. März 2020, GZ. LA-KAT-COVID-EPI/57/11-2020 in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinden sowie der Bezirksverwaltungsbehörde in Kraft.

Die Bestimmungen über die Ausgangssperre in den Gemeinden des Paznauntals und der Gemeinde St. Anton a. A. treten erst mit Ablauf des 28. März 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Maaß

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesetz 1950 am 19. März 2020 an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirkes Landeck sowie der Bezirkshauptmannschaft Landeck kundgemacht.

Nr. 165 • Landeshauptstadt Innsbruck

VERORDNUNG
des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck
mit der die Verordnung des Bürgermeisters
der Landeshauptstadt Innsbruck
vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 135/2020,
aufgehoben wird

§ 1

Die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck, GZ: II-VA-V-006346/2020, vom 15. März 2020, Bote für Tirol Nr. 135, mit welcher gemäß §§ 6 iVm 24 Epidemiegesetz 1950 in der geltenden Fassung verkehrsbeschränkende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) angeordnet wurden, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bürgermeister: (Dr. Herbert Köfler)

Stellv. Magistratsdirektor

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesetz 1950 am 19. März 2020 an der Amtstafel des Stadtmagistrates Innsbruck kundgemacht.

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck